

Schielleitener Verein

**Führungskräfte der österreichischen
Zoll- und Steuerverwaltung
sowie deren Freunde**

www.finanzschielleiten.at



EHRENORDNUNG

des Schielleitener Vereines

Führungskräfte der österreichischen Zoll-
und Steuerverwaltung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Besondere Verdienste um den Schielleitener Verein der Führungskräfte der österreichischen Zoll- und Steuerverwaltung werden durch Ernennung zu Ehrenpräsidenten, zum Ehrenmitglied und durch Verleihung von Ehrenzeichen gewürdigt.
- (2) Über die Ernennungen entscheidet die Generalversammlung (§ 6 der Vereinsstatuten), über die Verleihung von Ehrenzeichen, deren Art und Ausführung der Vereinsvorstand. Die Ehrenzeichen werden je nach Tätigkeit für den Verein oder Größe der Verdienste in einzelnen Stufen verliehen.
- (3) Anträge auf Ernennungen sind gemäß den Bestimmungen betreffend die Durchführung der Generalversammlung zu stellen. Anträge an den Vorstand auf Verleihung von Ehrenzeichen in Gold bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf Vereinsmitgliedern.
- (4) Der Nachweis für das Vorliegen der für die Verleihung erforderlichen Voraussetzungen ist durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zu führen.
Der Antrag muss folgende Daten beinhalten:
 - Vor- und Zuname des bzw. der zur Auszeichnung Vorgeschlagenen,
 - Bezeichnung bereits erhaltener Ehrenzeichen,
 - kurze Auflistung der besonderen Verdienste und Gründe, die die Grundlage für die vorgeschlagene Ehrung bieten.
- (5) Der Antrag auf Verleihung von Ehrenzeichen kann jederzeit gestellt werden. Über den Zeitpunkt, die Form und den Ort der Verleihung entscheidet der Vorstand, der auch für die Einholung der Zustimmung des zu Ehrenden Sorge trägt.

§ 2 Ehrenzeichen

Ehrenzeichen werden verliehen in

- (1) **BRONZE**
an Vereinsmitglieder, die an den jährlichen Treffen der Schielleitener Absolventen bzw. an der jährlichen Generalversammlung mindestens 10 Mal teilgenommen haben;
- (2) **SILBER**
an Vereinsmitglieder, die an den jährlichen Treffen der Schielleitener Absolventen bzw. an der jährlichen Generalversammlung mindestens 20 Mal teilgenommen haben;

(3) GOLD

an Vereinsmitglieder mit mindestens zehnjähriger Mitgliedschaft im Verein, die insbesondere durch die Organisation, Unterstützung und Ausrichtung von Veranstaltungen des Vereines verdienstvoll und ehrenamtlich gewirkt und die Ziele des Vereines außerordentlich unterstützt haben;
weitere Vereinsmitglieder, die an den jährlichen Treffen der Schielleitener Absolventen bzw. an der jährlichen Generalversammlung mindestens 30 Mal teilgenommen haben.

§ 3 Widerruf von Ehrenzeichen

- (1) Der Vorstand kann auf Antrag von mindestens zehn Vereinsmitgliedern die Verleihung eines Ehrenzeichens widerrufen, wenn die bzw. der Betroffene durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (2) Die bzw. der Betroffene ist verpflichtet, das bzw. die Ehrenzeichen an den Verein zurückzugeben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft und ist auf alle zu diesem Zeitpunkt offenen Anträge bzw. diesbezüglichen Beschlüsse des Vorstandes anzuwenden.